

1. In welchen Fällen geht die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung der Ausstellung eines Aufenthaltstitels voraus?

Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (**Erlaubnisfiktion**). z.B. Geburt eines Kindes im Inland oder Einreise ohne Visum zum Daueraufenthalt für Staatsangehörige bestimmter Länder wie USA Neuseeland, Israel etc..

Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (**Fortbestandsfiktion**).

Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (**Fiktionsbescheinigung**) auszustellen. Diese wird bei uns regelmäßig immer an der Informationstheke zu den Öffnungszeiten ohne Terminvereinbarung ausgestellt.

2 Kann sich die Gültigkeit von Aufenthaltstiteln zwischen Eltern und Kindern unterscheiden? Wenn ja, warum?

Normalerweise entspricht die Geltungsdauer dem Aufenthaltstitel der Eltern, unterschiedliche Laufzeiten kann es beispielsweise geben, wenn unterschiedliche Passgültigkeiten existieren.

3 Wann muss die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt werden, um eine lückenlose Gültigkeit zu gewährleisten?

Die Ausländerbehörde empfiehlt eine Antragstellung regelmäßig drei Monate vor Ablauf. Dabei ist es wichtig, dass die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und die gesetzlichen Voraussetzungen des Aufenthaltstitels erfüllt sind. Nicht selten führen ausbleibende Mitwirkungshandlungen der AntragstellerInnen zu einer verzögerten Sachbearbeitung.

4 Wie empfiehlt die Stadt Erlangen vorzugehen, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels von der Stadt noch nicht bestätigt werden konnte und dadurch Arbeitsplatzverlust droht?

Sofern die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf beantragt wurde und kein Wechsel des Aufenthaltszwecks (z.B. Verlängerung Studium oder Verlängerung Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber o.a.) beantragt wurde, kann regelmäßig über die Ausstellung der o.g. Fiktionsbescheinigung die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit weiter betrieben werden, bis über die Erteilung des neuen Aufenthaltstitels entschieden wurde. Jobverlust droht in diesen Fällen also nicht.

Sofern der Verlängerungsantrag mit einem Zweckwechsel oder Wechsel des Arbeitgebers mit Änderung des Beschäftigungsverhältnisses verbunden sein sollte, z.B. erfolgreiche Beendigung Fachausbildung Pflegekraft und Wechsel in ein Vollarbeitsverhältnis, kann die angestrebte „Neu“ tätigkeit erst mit Erteilung der neuen Genehmigung mit Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels oder Änderung der Nebenbestimmung auf der Fiktionsbescheinigung ausgeübt werden.

Wenn die Neuerteilung rechtzeitig im o.g. Sinne beantragt wurde, ist in Abhängigkeit von Beteiligungserfordernissen, hier Bundesagentur für Arbeit u.a., ein lückenloser Übergang regelmäßig machbar. Der Verlust eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses kommt in diesen Fällen nicht vor, da es sich ja um Neueinstellungen etc. handelt. D.h. es kann eigentlich nur um die ggf. verzögerte Neueinstellung gehen.

In den zuletzt genannten Fällen empfiehlt es sich, die Ausländerbehörde auf das terminliche Problem hinzuweisen. Sofern der Antrag an sich genehmigungsfähig ist, ist die Ausländerbehörde immer bemüht, Lösungen zu finden.